Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 16. April 2014

Regierungsratsbeschluss vom 15. April 2014

Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Revisionsentwurf. Grundsätzlich begrüssen wir die geplante Revision bzw. Liberalisierung des Firmenrechts. Zu einzelnen Änderungsvorhaben haben wir folgende Änderungsvorschläge oder ergänzende Bemerkungen anzubringen:

Ad Art. 945 Abs. 2 VE OR (neu) und Art. 953 OR (aufgehoben)
Die hinter dieser Bestimmung stehende Absicht, die einmal gewählte Firma eines Einzelunternehmens bei Erbgang oder Unternehmensverkauf zumindest im Grundsatz weiterführen zu können, ist – auch vor dem Hintergrund der gleichen Bestrebungen bezüglich Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften – zu begrüssen. Im Interesse der Rechtssicherheit wird angeregt, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe festlegt, wie die Hervorhebung des Inhabers des Einzelunternehmens im Konkreten erfolgen soll (z.B. indem der Zusatz «Inhaberin» bzw. «Inhaber» dem Namen der Inhaberin bzw. des Inhabers vorangestellt werden muss, wenn nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass es sich bei den weiteren in der Firmenbezeichnung angeführten Familiennamen nicht um am Unternehmen beteiligte Personen, sondern z.B. um eine Marke oder einen Lizenzgeber handelt).

Solange aus der Firmenbezeichnung von Einzelunternehmen klar erkennbar ist, dass eine einzelne natürliche Person Geschäftsinhaber/In ist, besteht unserer Ansicht keine Gefahr der Täuschung über die Rechtsform und damit die Haftungsverhältnisse. Die Einführung der Pflicht zur Aufnahme einer Rechtsformbezeichnung auch in die Firmenbezeichnung von Einzelunternehmen ist deswegen nach unserer Auffassung in Übereinstimmung mit dem Vorentwurf nicht notwendig.

Ad Art. 950 VE OR (neu) Art. 947 und 948 OR (beide aufgehoben)
Dass bei der Firmenbildung für alle Handelsgesellschaften und Genossenschaften neu nur noch die Vorgabe gelten sollen, wonach die Firma aus einem frei bildbaren Kern und der Rechtsformangabe bestehen kann bzw. muss, ist zu begrüssen. Diese bisher nur für AG, GmbH und Genossenschaften geltende Regelung gewährt die höchstmögliche Flexibilität in Bezug auf die Firmenbildung unter gleichzeitiger Gewährleistung der eindeutigen Identifizierbarkeit der Unternehmen und deren Rechtsform (und damit der Haftungsverhältnissen) durch das Publikum.

Die in Abs. 2 vorgesehene Kompetenzdelegation an den Bundesrat zur Festlegung der zulässigen Rechtsformabkürzungen für alle Handelsgesellschaften und die Genossenschaft ist im Interesse der Rechtssicherheit zu begrüssen, da sich zumindest in der deutschsprachigen Schweiz ausser «AG» und «GmbH» keine Rechtsformabkürzungen etabliert haben.

Ad Art. 951 VE OR
Die Ausdehnung der bisher nur für AG, GmbH und Genossenschaften geltenden schweizweiten Ausschliesslichkeit ihrer Firmen auch auf die Firmen von Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften wird begrüsst. Zu allfälligen übergangsrechtlichen Fragen, die sich mit der neuen Regelung ergeben, nehmen wir hiernach Stellung.

Ad Art. 2 VE ÜBest
Dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits im Handelsregister eingetragenen Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften ihre Firma nicht zwingend an die Neuregelung anpassen müssen, ist zu begrüssen. Dass in diesem Fall im Gegenzug die Art. 947 und 948 des bisherigen Rechts auf sie anwendbar bleiben, ist nur konsequent. Da durch diese Regelung – eigentlich – aufgehobene Gesetzesbestimmungen auf unbeschränkte Zeit anwendbar bleiben, schlagen wir vor, dass der Wortlaut der früheren Bestimmungen dem Schlusstitel des Gesetzes angefügt würde.

Ad Art. 3 VE ÜBest
Dass sich die Ausschliesslichkeit der Firmen von Kollektiv-, Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Handelsregister eingetragen wurden und danach nicht abgeändert werden, auch weiterhin nach den Art. 946 und 951 des bisherigen Rechts bemisst, entspricht der Übergangsregelung in Art. 2 VE ÜBest betreffend den Art. 947 und 948 des bisherigen Rechts. Auch hier regen wir an, dass der Wortlaut der früheren Bestimmungen dem Schlusstitel des Gesetzes angefügt würde.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unseren Anregungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin